

# Ausländische Gerichtsbeschlüsse auch in Russland vollziehbar

Bei der Vollstreckung eines im Ausland gefassten Gerichtsbeschlusses können in Russland von jeher Probleme auftreten. Zwar gibt es mindestens auf der Ebene der Gesetzgebung keine besonderen Schwierigkeiten: Ausländische Beschlüsse sind in Russland auf Grund der Normen der entsprechenden Gesetzbücher Russlands und der New Yorker Konvention 1958, deren Bestimmungen auch in Russland gelten, anerkannt und dürfen vollstreckt werden.

Schwierigkeiten entstehen aber, wenn es um die Beschlüsse staatlicher Auslandsgerichte geht. Gemäß Absatz 3 Artikel 6 des Föderalen Verfassungsgesetzes vom 31.12.1996 N 1-FKZ „Über das Gerichtssystem der Russischen Föderation“ wird die Verbindlichkeit der Beschlüsse von ausländischen Gerichten und Schiedsgerichten von internationalen Verträgen der Russischen Föderation bestimmt.

Das Grundproblem besteht darin, dass die Russische Föderation keine Verträge zur Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen staatlichen Beschlüssen mit den führenden Wirtschaftsmächten der Welt hat, wie zum Beispiel den USA, Deutschland oder Großbritannien. Bei

Verhandlungen über die zwangsmäßige Vollstreckung der Beschlüsse dieser Länder weisen die russischen Zivil- und Arbitragegerichte Klagen ab. Mit der Erklärung, dass es keine Grundlage für solche Vollstreckungen gibt, weil ein internationaler Vertrag zur Gegenanerkennung von Gerichtsbeschlüssen zwischen der Russischen Föderation und dem entsprechenden Staat fehlt.

Der Stand der Dinge beeinflusst die Stabilität der Wirtschaftsbeziehungen mit führenden Staaten der Welt negativ. Unredliche Unternehmern nutzen die Situation aus, dass Beschlüsse von Auslandsgerichten in Russland nicht vollstreckbar sind. In letzter Zeit ließ sich

aber eine neue Praxis beobachten - sogar in Abwesenheit gesetzgeberischer Normen. Mit der Erörterung dieses Problems befasste sich nun auch das Oberarbitragegericht der Russischen Föderation (WAS RF), die Oberjustizbehörde im Arbitragegerichtssystem Russlands.

Unter anderem erließ das Oberarbitragegericht bei der Verhandlung einer Streitsache am 07.12.2009 eine Anordnung, entsprechend welcher die Revision eines früheren Urteils vom untergeordneten Arbitragegericht der Region Moskau im Aufsichtswege abgelehnt wurde. Das Gericht in Moskau hatte zuvor dem Antrag eines niederländischen Unternehmens auf Anerkennung und Vollstre-

ckung eines niederländischen staatlichen Gerichtsbeschlusses stattgegeben. Somit verpflichtete das Oberarbitragegericht die russische Gesellschaft zum Vollzug des ausländischen Urteils und erteilte dem Kläger eine Urkunde für die zwangsmäßige Vollstreckung.

Das Gericht erster Instanz orientiert sich dabei an allgemein anerkannten Prinzipien des internationalen Rechtes, in Bezug auf Gegenseitigkeit und Höflichkeit. Weitere Gerichtsinstanzen unterstützten die Schlussfolgerungen des Oberarbitragegerichts trotz des formellen Fehlens eines Vertrages zwischen Russland und der Niederlande. Gemäß Teil 4 Artikel 15 der Verfassung der Russischen Föderation sind die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des internationalen Rechts Bestandteil des Rechtssystems Russlands. Es lässt sich festhalten, dass sich das russische Gerichtssystem damit in Richtung einer offenen und unvoreingenommenen Verhandlung von Streitigkeiten und der Verwendung allgemein anerkannter Prinzipien des internationalen Rechts bewegt.

*Roman Gromovoj, Rechtsanwalt,  
Leiter Prozess- und  
Schiedsverfahrensrecht  
Valentina Michajlova, Juristin,  
Rödl & Partner, Moskau*



## termine

**26./27. Januar, Köln**

Seminar: „Vertrieb in Russland“  
Management Circle AG, Eschborn  
Tel.: 0049/ 6196/ 47 22-803  
info@managementcircle.de

**4. Februar, Düsseldorf**

Wirtschaftskonferenz „Russlands  
Wirtschaft in der Krise- Abwarten oder  
durchstarten?“  
Russland Kompetenzzentrum, Düsseldorf  
Tel.: 0049/ 211/ 35 57-399  
rkd@duesseldorf.ihk.de

**18. Februar, Mannheim**

Seminar: „Schutz des geistigen Eigentums  
in Russland“  
IHK Rhein-Neckar, Mannheim  
Tel.: 0049/ 621/ 1709 282  
oe-gus@rhein-neckar.ihk24.de

**22. Februar, Frankfurt/Main**

Seminar: „Produkthaftung +  
Verbraucherschutz in Russland“  
Management Circle AG, Eschborn  
Tel.: 0049/ 6196/ 47 22-0  
info@managementcircle.de

**23./24. Februar, Stuttgart**

Seminar: „Erfolgreicher Markteintritt und  
Marktbearbeitung in Russland“  
Global Competence Forum GmbH, Tübingen  
Tel.: 0049/ 7071/ 55 97-0  
info@russland-forum.de

**24.-27. Februar, Moskau**

Internationale Modefachmesse CPM -  
Collection Première Moscow  
Igedo Company GmbH & Co. KG, Düsseldorf  
Tel.: 0049/ 211/ 43 96 379  
CPM@igedo.com  
www.cpm-moscow.com

**8.-11. März, Bad Honnef**

Seminar: „Interkulturelle  
Auslandsvorbereitung Russland“  
IFIM - Institut für Interkulturelles  
Management GmbH, Rheinbreitbach  
Tel.: 0049/ 2224/ 949 50  
info@ifim.de

**18. März, Pforzheim**

Seminar: „Erfolgreich verkaufen in  
Russland“  
IHK Nordschwarzwald  
Tel.: 0049/ 7231/ 201 0  
service@pforzheim.ihk.de

**22. März, Nürnberg**

„Russische Regionen mit Potenzial“  
IHK für Nürnberg und Mittelfranken  
Tel.: 0049/ 911/ 13 35-424  
peter.kompalla@nurnberg-ihk.de

**22.-24. März, Weilburg**

Seminar: „Umzug, Leben und Arbeiten in  
Russland“  
Global Competence Forum GmbH, Tübingen  
Tel.: 0049/ 7071/ 55 97-0  
info@russland-forum.de

Weitere Termine im OWC-Geschäftskalender  
unter [www.owc.de](http://www.owc.de)